



AMTSBLATT des Kreises Steinfurt

-Ausgegeben in Steinfurt am 28. August 2009

Nr. 38/2009

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
191	25.08.09	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (BImSchG-Verfahren-Reinhard Kamphus-48496 Hörstel)	642
192	26.08.09	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 4. September 2009	643
193	27.08.09	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	643
194	29.06.09	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt	644

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **€ 0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber Der Landrat Des Kreises Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	Druck und Vertrieb Kreis Steinfurt Der Landrat Stabsstelle Landrat 48563 Steinfurt	Telefon 02551 69-0 Telefax: 02551 69-24 00 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de www.kreis-steinfurt.eu	Kontoverbindungen: Kreissparkasse Steinfurt Volksbank Nordmünsterland eG Deutsche Postbank Dortmund	Kontonummer: 331 40 300 200 20 234 - 469	Bankleitzahl: 403 510 60 401 637 20 440 100 46
---	--	---	--	---	---

**191. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
(BImSchG-Verfahren-Reinhard Kamphus-48496 Hörstel)**

Herr Reinhard Kamphus, Hörsteler Straße 16, 48496 Hopsten beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der Nr. 7.1 g), Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zur Haltung von Mastschweinen am Standort Hörsteler Straße 16, in 48496 Hopsten, Gemarkung Hopsten, Flur 6, Flurstück 16. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Stallgebäudes für 784 Mastschweineplätze. Die Gesamtanlage umfasst nach Realisierung des Vorhabens 2634 Mastschweineplätze. Die geänderte Anlage soll im Jahre 2010 in Betrieb genommen werden.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem **09.09.2009** bis zum Ablauf des **08.10.2009** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, Nebengebäude, Zimmer 304 und dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 517 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Gemeinde Hopsten ab dem **09.09.2009** bis zum Ablauf des **22.10.2009** in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den **11.11.2009** wird im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Hopsten, 10.00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde (Kreis Steinfurt). Sie kann die innerhalb der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Steinfurt, 25.08.2009

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umweltamt-
im Auftrag
gez. Schulze Elfringhoff

Kreis Steinfurt 38/2009/191

192. Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 4. September 2009

Die nächste Sitzung des Wahlausschusses, 3. Sitzung in der XIV. Wahlperiode, findet am

Freitag, 4. September 2009 um 10:30 Uhr
im Kreishaus in Steinfurt, Seminar-Raum, Raum Nr. 179, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Verpflichtung erstmals anwesender Beisitzerinnen und Beisitzer
- 2 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Steinfurt (§ 46b i. V. m. § 34 Abs. 1 KWahlG und § 75d i. V. m. § 61 KWahlO)
- 3 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt (§ 34 Abs. 1 KWahlG i. V. m. § 61 KWahlO)

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 26.08.2009

Kreis Steinfurt
Der Wahlleiter
gez. Dr. Ballke
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 38/2009/192

193. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Mike Schneeberger, geb. am 17.11.71 in Osnabrück, zuletzt wohnhaft in 40468 Düsseldorf, Kriegerstr. 24, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/30.3 – Rechtsamt – vom 20.08.09 (Az: 125035769) ergangen.
- II. Gegen Frau Gina Vanessa Atsch, geb. am 07.05.81 in Osnabrück, zuletzt wohnhaft in 49078 Osnabrück, Blumenhaller Weg 148, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/30.3 – Rechtsamt – vom 21.08.09 (Az: 125035666) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (G.NRW S. 94) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 27.08.09

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 38/2009/193

194. Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen hat am 29. Juni 2009 die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt beschlossen:

Satzung für die Kreissparkasse Steinfurt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreissparkasse Steinfurt - Zweckverbandssparkasse des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen mit dem Sitz in Ibbenbüren ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Kreissparkasse Steinfurt“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 9 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 5 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Landrat des Kreises Steinfurt sowie die Hauptverwaltungsbeamten der Städte Ibbenbüren, Greven und Steinfurt nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit sie nicht vorsitzendes oder sachkundiges Mitglied nach § 4 Abs. 1 der Satzung sind.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der benachbarten Kreise Borken, Coesfeld, Emsland, Osnabrück, Warendorf, Landkreis Grafschaft Bentheim und der kreisfreien Städte Münster und Osnabrück.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 2002 außer Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Steinfurt, 29. Juni 2009

Sparkassenzweckverband der
Kreissparkasse Steinfurt
gez. Kellinghaus
-Vorsitzender der Zweckverbands-
versammlung-
gez. Frank
- Mitglied der Zweckverbandsversammlung-

Genehmigung der Änderung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SpkG NRW genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wetringen in der Sitzung am 29. Juni 2009 beschlossene Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Steinfurt.

Düsseldorf, 06.08.2009

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Engel

Kreis Steinfurt 38/2009/194